

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 139.

Dinstag den 19. November

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1812. (3) Nr. 24071.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1844 den §. 55 der, durch das Patent vom 1. Juli 1841 genehmigten Statuten der österreichischen Nationalbank, in folgender Weise zu erläutern geruhet: 1. daß das, der österreichischen Nationalbank durch den §. 55 der Statuten eingeräumte Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, derselben nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zukomme, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist; — 2. daß dieselbe in der Ausübung dieses Vorzugrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den, in dem Bankreglement vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden könne, insofern sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge eingelangten Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. October 1844, Z. 31933, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freyh. v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1811. (3) Nr. 24655/2793

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend den Gebrauch des Stämpels bei Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Targeseßes fallen, der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. September l. J., Z. 31171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1813. (3) Nr. 24382/2765.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Targeseßes geschöpften Beurtheile unterliegen dem in diesem Paragraphen festgesetzten minderen Stämpel. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 4. Juli 1841, Z. 22105, entschieden, daß die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Targeseßes geschöpften Beurtheile dem in diesem Paragraphen festgesetzten minderen Stämpel un-

terliegen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September 1844, Zahl 34943, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1814. (2)

Nr. 6193.

K u n d m a c h u n g

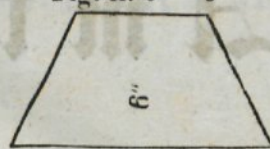
in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Bahnstrecke von Graz bis Gills. — Für den Oberbau der Staatseisenbahn von Graz bis Gills sind 208,058 Stück Unterlagschwellen erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt dieselben im Licitationswege beizuschaffen und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: — §. 1. Die Unterlagschwellen können entweder aus Eichen oder Lärchbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird Letzterem der Vorzug eingeräumt. Doch können auch Offerte zur Lieferung von Unterlagschwellen aus Kieferholz überreicht werden, deren Berücksichtigung aber von besonderen Umständen abhängt. — §. 2. Die einen wie die andern müssen aus zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Nestern erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nestern oder mit Rissen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holzgattungen ist in dem am Ende dieser Kundmachung beigefügten Ausweise ersichtlich. — Es kommen dreierlei Holzgattungen vor, nämlich gewöhnliche, $7\frac{1}{2}$ Schuh lange Schwellen; behaute Schwellen, mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längendimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. — Bei den ersten zwei Gattungen muß die untere Lagerfläche 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. Bei der dritten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten zwei Gattungen, nämlich der behauten Schwellen, kann

entweder nach der Figur I einem Halbkreise, oder nach Figur II einem Trapez gleichen. Im ersteren

Fig. I.



Fig. II. 5 — 6''



Fälle müssen die Schwellen um $\frac{1}{2}$ Zoll höher seyn. — Die Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Seitenflächen senkrecht auf einander stehen. Alle Schwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf welche Lagerplätze die zu liefernden Hölzer zu stellen sind, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersehen. — §. 6. Die Lieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen; dieselbe muß jedoch rückichtlich der in Graz, Wildon, Ehrenhausen und Spielfeld abzulagernden Hölzer längstens bis Mitte Mai 1845 beendet seyn. Rückichtlich der in den übrigen Plätzen abzulagernden Hölzer aber muß die Lieferung der einen Hälfte längstens bis Ende März 1845, und die der andern Hälfte bis Ende Juni 1845 vollendet werden. — §. 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmende Stücke, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausgestoßen werden, die von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, den Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolles bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Ärarial-Eigenthum anzusehen; bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf

dem Aerial-Lagerplätze in regulären Haufen von fünf Fuß Höhe aufzuschichten; diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahmsprotocoll's und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des, von der Uebernahmscommission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte in Wien, oder bei einem Cameralzahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch 14 Tage nach erfolgtem Contractabschlusse bei der Generaldirection für die Angelegenheiten der Staatseisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen längstens bis 30. November 1844 Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staatseisenbahnen“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl der auf ein oder den andern, oder auf mehrere der in dem beigeflossenen Verzeichnisse benannten Lagerplätze zu liefernden gewöhnlichen $7\frac{1}{2}$ Schuh langen, dann der verschiedenen, längeren behauten oder geschnittenen Schwellen auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen, pr. Stück, und der Preis der behauten, so wie auch der Preis der geschnittenen längeren Hölzer, pr. Cubik-Schuh, in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen, oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Partien beziehen; diese dürfen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als zehntausend Stück, und bei den längeren behauten und geschnittenen Schwellen nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimm-

heit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Differenz von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Differenz, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des allg. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerseht werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes, oder auch den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der

Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement der Generaldirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

A n s w e i s

über den Bedarf und die Vertheilung des Holzes für die Bahnstrecke von Graz bis Gili auf die verschiedenen Lagerplätze.

Lagerplatz	Behauenes Holz von der Form 					Geschnittenes Holz										
	oben 6'' unten 12 Zoll breit, 6 Zoll dick					12 Zoll breit, 4 Zoll dick		12 Zoll breit, 6 Zoll dick				16 Zoll breit, 6 Zoll dick				
	L ä n g e i n W i e n e r S c h u h e n															
	7 1/2	9	10	4	16	8	8 1/2	9	12	14	16	9	12	13	14	
S t ü c k e																
Graz	19990	36	48	6	24	42	36	"	24	"	"	"	"	"	"	6
Wildon	30912	54	72	9	36	63	54	"	81	36	"	"	"	"	"	9
Ehrenhausen	17136	24	32	4	16	28	24	"	8	16	"	"	"	"	"	4
Spielfeld	16755	42	56	7	28	49	42	"	14	28	"	"	"	"	"	7
Marburg	34282	124	191	25	100	174	145	17	62	100	13	5	5	5	5	21
Kerschbach	24920	12	16	2	8	14	12	"	4	8	"	"	"	"	"	2
Pölschach	34273	54	72	9	36	63	54	"	18	36	"	"	"	"	"	9
Gilli	29790	82	135	18	71	125	103	17	48	71	12	4	4	4	4	14
Summa . .	208058	428	622	80	319	558	470	31	181	319	25	9	9	9	9	72

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien den 29. October 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1796. (3) Nr. 7941.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Central-Direction der k. k. Assicurazioni generali austro-Italiche, wider Anna Gasperotti, Tochter, Leopold Gasperotti, Curator des mütterlich Anna Gasperotti'schen Nachlasses, und Maria Tichi, wegen aus dem Urtheile ddo 26. März 1844, Nr. 9989, schuldigen 280 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, zu dem Anna Gasperotti'schen Nachlasse gehörigen, auf 7030 fl. 40 kr. geschätzten, im Hühnerdorfe sub Cons. Nr. 16 und 22 gelegenen Häuser sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. September, 28. October und 25. November l. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der executionsführenden Assicurations-Gesellschaft, Dr. Matth. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 24. August 1844. Nr. 10173.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung ist auch kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 2. November 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1836. (1) Nr. 26455.

N a c h r i c h t
vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bei dem k. k. Catastral-Mappen-Archiv in Brünn ist die Catastral-Mappen-Archivarstelle, womit eine jährliche Besoldung von 900 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um dieselbe ihre gehörig instruirten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 20. December 1844 bei diesem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium einzubringen haben. — Brünn den 2. November 1844.

Joseph Rothkugel,
k. k. m. schl. Sub. Secretär.

3. 1840. (1) Nr. 26681.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate zu Glitsch ist die Actuärstelle I. Classe, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. December d. J. bei dem k. k. Kreisamte zu Görz zu überreichen, und unter Anführung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihres Standes und ihrer Religion folgende Documente beizubringen: 1) Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; — 2) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen und zur politischen Verwaltung; — 3) die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, dann einer der hierlandes üblichen slavischen Mundarten; — 4) die Zeugnisse über ihr moralisch- und politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeit und bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit den übrigen Beamten des Bezirkscommissariates zu Glitsch verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seien. — Vom k. k. mährisch-kärnthnerischen Landes-Gubernium. Triest am 4. November 1844.

3. 1851. (1) Nr. 13726.

E d i c t.

Bei dem k. k. inneröberr. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist der Dienstposten eines Gerichtsdieners mit dem systemmäßigen Gehalte von 350 fl. C. M. in

Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gegeben, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre diesfälligen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter, entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits in einem andern Dienste stehen, durch ihre vorgesetzten Stellen hierorts einzureichen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seien. — Klagenfurt am 7. November 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1846. (1) Nr. 10682.

E d i c t.

Zur Wiederbesetzung der bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain mit dem fixirten jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in 900 fl., erledigten Rathspröcolisten-Stelle; dann im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung der Criminalactuär-Stelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl., wird der Concurs von vier Wochen, vom Tage, als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheinen wird, ausgeschrieben. — Die Bittwerber haben sohn ihre mit den erforderlichen Studien-Zeugnissen, Beförderungs-Decreten, Ausweisen über die bisherige Dienstleistung und die volle Kenntniß der krainischen Sprache belegten Gesuche, und zwar jene, welche bereits im Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, bis zum besagten Termine anher zu überreichen, und darin zugleich anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie allenthalben mit einem Beamten dieser Stelle verwandt und verschwägert sind. — Laibach am 16. November 1844.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1834. (1) Nr. 15280.

Nach einer Mittheilung von Seite des k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins in Neustadt soll der Verpflegsbedarf für die vom 1. März bis Ende Juni 1845 in den Ortschaften Rassenfuß und Unterbrosowitz aufgestellt werdenden k. k. Besatzungen im Wege der Subarrondirung sichergestellt werden. — Der Bedarf an Naturalien für die Station Unterbrosowitz besteht: a) in täglichen 3 Brod-, b) in täglichen 7 Hafer-, c) in täglichen 4 zehnpfundigen Heu- und d) in täglichen 4 sechspfundigen Streustroh-Portionen. — Für die Station Rassenfuß: a) in täglichen 3

Brot-, b) in täglichen 7 Hafer- und c) in täglichen 4 Heu-Portionen, die Portion à 10 Pfund. — Hievon werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen verständigt, daß obige Verhandlung für die Station Unterbreitovitz in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Landstrafß am 21. December 1844 Vormittags, und für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei des l. f. Bezirkscommissariates Rassenfuß am 23. December 1844 ebenfalls Vormittags, durch einen dahin entsendeten Kreiscommissär, abgehalten werden wird. — K. K. Kreisamt Neustadel am 8. Nov. 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1845. (1) Nr. 11186JIX.

K u n d m a c h u n g.

In der Absicht, um den Personen, welche sich des extrafeinen Dreikönig-Rauchtabaks bedienen, einen noch feineren Tabak dieser Gattung zu verschaffen, hat das hohe Hofkammer-Präsidium laut Decrets vom 24. September l. J., Z. 7761, eine Sorte unter der Benennung „superfeinen Dreikönig-Rauchtabak in einspündigen Packeten“ um den Preis von einem Gulden zwei und vierzig Kreuzer pr. Pfund in Verschleiß setzen lassen. — Dieses wird in Folge Decrets der wohlwöbllichen k. k. Steyerm. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. October l. J., Z. 10836/1342, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 14. November 1844.

3. 1847. (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 26. November l. J. wird in der hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin-Kanzlei um 10 Uhr Vormittags über die Lieferung von Zweihundertsechszig Stück eiserner formmäßiger Cavaleten für den Militärbelag eine öffentliche Verhandlung vorgenommen werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Behandlung ein Vadium von fünfzig Gulden G. M. zu erlegen hat, und daß die Licitations- oder Contracts-Bedingungen, so wie die Beschreibung dieser Cavaleten täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Militär-Hauptverpflegs- und Betten-Magazin. Laibach den 16. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1852. (1) Nr. 4717.

Licitations-Edict.

Zur Ueberlassung der Beistellung mehrerer für das l. f. Bezirkscommissariat Saven-

stein zu Weizelstein erforderlicher Kanzleieinrichtungstücke, deren Kosten an Tischlerarbeit auf	86 fl. 54 kr.
an Schlosserarbeit auf	6 „ 25 „
„ Buchbinderarbeit auf	38 „ 15 „
„ Anstreicher und Malerarbeit auf	15 „ — „

zusammen auf 196 fl. 34 kr. veranschlagt sind, wird am 29. d. M. Vormittags um 9 Uhr hier eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man die Unternehmungslustigen hiemit einladet. — K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 10. November 1844.

3. 1826. (1) Nr. 3806.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Georg Perz von Moschwald hiemit bekannt gegeben: Es habe wider ihn Joseph Perz, Handelsmann in Straß, eine Pränotationsrechtfertigungs-Klage puncto schuldiger 289 fl. G. M. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Geklagten gänzlich unbekannt ist, und der sich auch außer diesen Erbstaaten aufhalten dürfte, hat zu seiner Vertheilgung auf seine Kosten und Gefahr den Herrn Adolph Hauf von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur mündlichen Nothdurft-Handlung die Tagssagung auf den 28. Februar 1845 um 9 Uhr Vormittags anordnet.

Dies wird dem Abwesenden zu dem Ende bekannt gemacht, damit er zu dieser Tagssagung entweder selbst erscheine, oder den aufgestellten Curator bestätige und ihm die nöthigen Bebelte mittheile, oder aber einen andern Sachwalter ernenne und ihn dem Gerichte bekannt mache, widrigenfalls die Rechtsache mit dem aufgestellten Curator ausgeführt und er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 3. November 1844.

3. 1779. (1) Nr. 3552.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden Johann Schleuner von Scholtendorf Nr. 19 bekannt gemacht: Es habe Mathias Hönigmann von Niederdorf, in Vollmacht der Anna Mercher von Katitnig, eine Klage wegen aus dem Schuldweine vom 3. November 1834, schuldiger 125 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten hier angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Geklagten gänzlich unbekannt ist, und der sich auch außer den österreichischen Staaten aufhalten dürfte, hat zu seiner Vertretung auf seine Kosten und Gefahr den Carl Schuster von Gottschee als Curator aufgestellt und zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 24. Jänner 1845 um 9 Uhr Vormittags anordnet.

Dessen wird der Abwesende zu dem Ende erinnert, daß er zu dieser Tagsatzung entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder einen andern Sachwalter diesem Gerichte bekannt mache, überhaupt in dieser Rechtsache gehörig einschreite, widrigenfalls er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 16. October 1844.

3. 1842. (1) *E d i c t.* Nr. 2072.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Dr. Johann Thomann, Curator des minderjährigen Joseph Wurschbauer von Laibach, in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 20. Febr. 1844, 3. 354, puncto schuldiger 1000 fl. c. s. c. bewilliget gewesen, aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Augustin Urschiz von St. Ruprecht gehörigen, gerichtlich auf 3953 fl. geschätzten Realitäten, nämlich der, der Herrschaft Kroisenbach sub Urb. Nr. 216 dienstbaren Mahlmühle sammt Zugehör; dann der dem Gute Grailach sub Urb. Nr. 92 zinsbaren Mahlmühle sammt Haus und Acker; ferner des der Herrschaft Kroisenbach sub Nr. 83 berggerichtlichen Weingartens sammt Waldanteils in Okey, und des der Herrschaft Nassensfuß sub Urb. Nr. 597 unterthänigen Waldes in Globoku gewilliget und zur Vornahme die neuerlichen Tagsatzungen auf den 11. December 1844, 11. Jänner und 11. Februar 1845, jedesmal Früh um 9 Uhr in loco St. Ruprecht mit dem Besatze bestimmt worden, daß besagte Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg den 2. November 1844.

3. 1793. (1) *E d i c t.* Nr. 3007.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit dem Josef Blut von Blutsberg und dessen allfälligen Erben und Nachbarn bekannt gemacht: Es habe wider denselben Johann Widernwohl, Handelsmann in Wien, durch Dr. Wurzbach von Laibach, die Klage auf Zahlung der aus dem Wechsel ddo. 23. April 1842 schuldigen 120 fl. 10 kr. C. M. c. s. c. und Rechtfertigung des dießfalls mit dem Bescheide vom 1. October 1844, 3. 2740, bewilligten Verbotes auf die beim Mathias Blut von Blutsberg H. Nr. 26 zu ersuchenden 150 fl. C. M. eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 10. Februar 1845 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da nun des Beklagten Aufenthaltsort unbekannt und derselbe vielleicht außer den k. k. Erbländern abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung auf seine Gefahr und Kosten den Johann Lampitsch von Krupp als Curator ad actum aufgestellt, mit dem dieser Gegenstand gerichtsunterstützungsmäßig verhandelt werden wird.

Der Beklagte hat demnach rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter aufzustel-

len und namhaft zu machen, oder dem vom Gerichte Aufgestellten seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, widrigenfalls er alle aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Krupp am 31. October 1844.

3. 1841. (1) *E d i c t.* Nr. 1872.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem, unbekannten Aufenthaltes abwesenden Lorenz Metelko von Rauno, und seinen gleichfalls unbekannten Erben hiermit bekannt gemacht: Es habe Joseph Skoda von Rauno wider sie die Klage auf Erbzinsung der, der Staatsherrschaft Landsstraß sub Urb. Nr. 10 dienstbaren halben Hube in Rauno hieramts eingebracht, worüber mit Bescheid vom 3. October l. J. 3. 1872, die Verhandlungstagsatzung auf den 10. Jänner 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist und da dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joseph Grazer von Gurksfeld als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der hierländigen Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem für sie bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen oder einen andern Sachwalter sich bestellen und diesem Gerichte namhaft machen können.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 3. October 1844.

3. 1767. (2) *E d i c t.* Nr. 2763.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionsache des Mathias Kraschovitz von Dblak, durch seinen Bevollmächtigten Martin Grebotnag von Ruegg, wider Matthias Dolles von Landoil, in die öffentliche Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Ruegg sub Urb. Nr. 146 dienstbaren, gerichtlich auf 332 fl. 50 kr. bewertheten halben Hube, und des auf 43 fl. 40 kr. bewertheten Mobilars, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 25. Jänner 1844, 3. 24, schuldigen 58 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 9. December d. J., den 8. Jänner, und den 10. Februar l. J. Vormittag 9 Uhr in loco Landoil bestimmt worden seyen, wobei die Realität und das Mobilare nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 5. October 1844.

B. 1783. (2)

Nr. 2692.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Barthelme Jagodiz von Lustthal, in die executive Feilbietung der dem Matthäus Belepiz von Weinthal gehörigen, der Pfarrgült Mannsburg sub Urb. Nr. 93 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, gerichtlich auf 518 fl. 40 fr. geschätzten halben Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 3. November 1843 3. 2783 schuldigen 145 fl. sammt Zinsen, Klags- und Executions-Kosten gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte der Realität die Tagsatzungen auf den 5. December d. J., dann 8. Jänner und 7. Februar 1845, jedesmal 9 Uhr Vormittag mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Hube, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse, wornach von jedem Licitanten ein Badium pr 80 fl. zu erlegen seyn wird, können in der diesämtlichen Registratur täglich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. September 1844.

B. 1792. (2)

Nr. 3695.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem vor länger als 30 Jahren sich von seiner Heimath entfernten, und seit dieser Zeit verschollenen Martin Jonke, von Utlag, hiermit bekannt gemacht: Es habe dessen Bruder Johann Jonke um seine Einberufung und schinige Todeserklärung hiergerichts das Ansuchen gestellt. Man hat demnach dem Verschollenen den Mathias Jonke von Utlag als Curator aufgestellt, und derselbe wird hiermit aufgefodert, binnen eines Jahres entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder das Gericht von seinem Schicksale auf eine andere Art in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist auf neuerliches Ansuchen für todt erklärt, und dessen Vermögen Jenen, die sich dazu legitimiren werden, eingewantwortet würde.

Bezirksgericht Gottschee am 23. October 1844.

B. 1771. (3)

Nr. 1715.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Grebenz von Hößern, durch dessen Bevollmächtigten Anton Riegler, in die executive Feilbietung der, dem Jakob Muchvitsch von Schaufel gehörigen, der Herrschaft Sobelsberg sub Rectif. Nr. 333 dienstbaren Bergwiese per Schwirskim goisdi im gerichtlichen Schätzungswert pr. 80 fl., dann zweier Pferde, geschätzt auf 60 fl., 4 Kühe, geschätzt auf 96 fl., 1 Kaldinn, geschätzt auf 10 fl.,

1 Wagens, geschätzt auf 30 fl., wegen schuldigen 84 fl. 46 fr. c. s. c., gewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 26. November, 23. December 1844 und 25. Jänner 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Schaufel mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswert hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg den 23. October 1844.

B. 1791. (3)

Nr. 2228.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Es sey die executive Feilbietung des, der Agnes Novak von Zessaberg gehörigen, zur Herrschaft Thurn am Hart sub Berg Nr. 301a dienstbaren, auf 200 fl. geschätzten, in Zessaberg liegenden Weingartens, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 17. Jänner 1834 dem Julius Anton Barbo von Gurkfeld, als Gesessionär des Franz Wolf und der Apollonia Wolf, schuldiger 17 fl. 50 fr. c. s. c., bewilliget worden.

Des Vollzuges wegen werden drei Tagsatzungen, auf den 16. November, 16. December 1844 und 16. Jänner 1845 Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beisatze angeordnet, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt habe.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 22. October 1844.

B. 1775. (3)

Nr. 2960.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des, im Dorfe Hößern ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Stephan Koscher, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hiermit bei der auf den 20. November l. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz am 15. October 1844.

B. 1776. (3)

Nr. 3047.

E d i c t.

Alle Jene, die auf den Verlaß des, im Dorfe Podollaka ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers, Franz Birant, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf 23. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. October 1844.